

Satzung des

Hamburger Yachtclub Sturmvogel e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Hamburger Yachtclub Sturmvogel e.V.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Hamburger Motorboot Verband e. V. und im „Hamburger Sportbund e.V.“.
- (3) Der Verein ist als gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des Bootsports in Hamburg anerkannt worden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein mit der Absicht der Gewinnerzielung ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Erzielte Einnahmen werden Vereinszwecken zugeführt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zu diesem Zweck stellt sich der Verein im einzelnen folgende Aufgaben:

- (1) Die Förderung und Pflege des Bootsports im Geist guter Seemannschaft und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen und Gästen,
- (2) die Vermittlung von maritimen Erfahrungen und Kenntnissen insbesondere an jugendliche Mitglieder in Theorie und Praxis, Schulungen für maritime Zertifikate einschließlich Beschaffung, Tausch und Sammlung von Informationsmaterial zu Vorschriften, Verordnungen, nautischen Nachrichten, Kartenmaterial, technischen Navigationshilfen einschließlich Funk und Radar,
- (3) der Beobachtung und Vermittlung regionaler gewässerkundlicher Gegebenheiten,
- (4) Diskussion und Umsetzung von Maßnahmen zum landschaftlichen Schutz und ökologischen Erhalts der

- (5) Elbe und seiner angrenzenden Gewässer, insbesondere das Billeetal,
- (6) die technische Instandhaltung, Lagerung und Pflege vereins- und mitgliedseigener Boote,
- (7) Kontakte, Erfahrungsaustausch und Konzeptentwicklung mit anderen regionalen Vereinen und Treffen mit Personen mit gleichen Zielen,
- (8) freiwillige Teilnahme, Mitwirkung und Gestaltung maritimer hamburgischer Traditionen und Veranstaltungen,
- (9) Schaffung, Förderung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen zur aktiven Entwicklung der Mitgliedergemeinschaft und des Vereinslebens.

§ 3 Die Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen. Voraussetzung einer unbefristeten Mitgliedschaft ist eine schriftliche Antragstellung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (2) Über eine befristete Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine solche Mitgliedschaft ist für eine zeitlich befristete beabsichtigte Teilnahme an Aktivitäten des Vereins oder die Dauer des Abschlusses eines befristeten Vertrages über eine Bootslagerung zu begründen. Sie setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus. Eine vorläufige Mitgliedschaft endet ohne dass es einer Kündigung bedarf zum nächsten Jahresende oder zum Ablauf eines schriftlichen Vertrages über die Nutzung der Vereinsanlagen.
- a) Der Vorstand kann zeitlich begrenzt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, vorläufige Mitgliedschaften schriftlich – nach Antragstellung – erteilen. Über eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Förderung des Vereinszwecks ohne aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten kann eine Fördermitgliedschaft begründet werden. Voraussetzung für den Erwerb einer Fördermitgliedschaft ist eine schriftliche Antragstellung. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- a) Personen, die Eigner eines Bootes sind, können kein Fördermitglied des HYCS e. V. werden. Sie können nur Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

- (4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus vom Verein erzielten Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- zu a) Bei Tod eines Mitgliedes ist der Übergang der Mitgliedschaft sowie der damit verbundenen Rechte auf seine Erben ausgeschlossen.
- zu b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche dem Vorstand bis zum 30. September eines Jahres vorliegen muss. Das Mitglied verpflichtet sich bis zum 31. Dezember seinen zugewiesenen Platz und privates Inventar vom Vereinsgelände zu räumen. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben bis zur Räumung, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- zu c) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
1. schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund dieser Satzung oder auf Grund von Vorstandsbeschlüssen obliegen;
 2. durch sein Verhalten das Ansehen oder Interessen des Vereins schädigt;
 3. mit der Zahlung des Beitrages und/oder der Liegegelder im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von einem Monat keine Zahlung leistet;
 4. seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt, insbesondere den ihm überlassenen Platz mangelhaft unterhält;
 5. durch sein Verhalten die Vereinsgemeinschaft, insbesondere den Vereinsfrieden stört;
 6. nicht nur vorübergehend gehindert ist, seine Pflichten aus dieser Satzung selbst zu erfüllen;
 7. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einem Dritten überträgt, insbesondere seinem ihm zugewiesenen Liegeplatz ganz oder teilweise übergibt;
 8. bei Stellung des Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er bereits aus einem anderen Wassersportverein wegen eigenen Verschuldens ausgeschlossen worden ist.
- (7) Wegen mangelnder Bewirtschaftung des ihm vermieteten Liegeplatzes kann das Mitglied erst dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abgestellt hat.
- (8) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu einer Anhörung einzuladen. In der Einladung sind die Beanstandungen mitzuteilen. In der Anhörung muss dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung geboten werden. Nach der Anhörung kann der Ausschließungsbeschluss gefasst werden, auch wenn das Mitglied nicht erschienen ist. Der Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich niederzulegen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides eine Verhandlung über den Ausschluss beim Ältestenrat des Vereins zwecks gütlicher Beilegung zu verlangen. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz schriftlicher Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht zu der angesetzten Verhandlung, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen. Erscheint kein Vertreter des Vorstandes, so gilt der Ausschluss als zurückgenommen. Beantragt ein ausgeschlossenes Mitglied keine Verhandlung vor dem Ältestenrat, so gilt sein Einverständnis mit dem Ausschluss als erklärt.
- (9) Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden. Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann keine Klage erhoben werden. Der Ältestenrat des Vereins hat eine gütliche Einigung anzustreben. Dieser Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Instanz.
- (10) Der Ausschluss wird nach der Bestätigung sofort wirksam; ebenso wenn gegen ihn keine Verhandlung beim Ältestenrat fristgerecht beantragt wurde oder wenn das Mitglied zu einer Schlichtungsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint. Mit dem Wirksam werden des Ausschlusses erlöschen auch alle seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Mitgliedschaft verbunden ist das Recht zur Nutzung des an das Mitglied vergebenen Liegeplatzes. Dieses Recht können das Mitglied und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und Lebensgefährten sowie Familienangehörige, ausüben. Dazu gehören auch Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere befugt,
 - a.) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen,
 - b.) Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Bei schuldhafter Beschädigung der Einrichtungen und seinem Zubehör hat das Mitglied Ersatz zu leisten.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Mitglieder auf Anordnung des Vorstandes zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag an den Verein zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen,

Vereinsbeschlüsse zu beachten, und ist verpflichtet, sein Boot Haftpflicht versichern zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen. Alle Geldleistungen sind Bringschulden.

§ 5 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. ein Ältestenrat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der fördernden und der Ehrenmitglieder an. Bis auf befristete Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied (kein befristetes Mitglied) delegiert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 31. März einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder eines vergleichbaren Nachweises maßgebend.
- (4) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zugelassen, wenn ein Viertel der Anwesenden für die Zulassung stimmt. Satzungsändernde Anträge und solche mit finanzieller Auswirkung für die einzelnen Mitglieder bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. In Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die

Niederschrift ist von dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Hafenmeister. Eine Erweiterung des Vorstandes durch einen zweiten Hafenmeister ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, wenn sie nicht vorher abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl neuer Vorstandsmitglieder. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt. Werden alle Mitglieder des Vorstandes neu gewählt, so beginnt eine neue Wahlperiode.
 - (1a) Erweiterter Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Personen, die den Vorstand nach außen hin in speziellen Bereichen, das sind Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit, vertreten.
Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er hat in der Vorstandssitzung ein Mitsprache.- aber kein Stimmrecht.
- (2) Die Wahl des Vorstandes wird von dem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt, in der die Wahl stattfinden soll. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter.
- (3) Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge getrennt für jeden Vorstandsposten entgegen. Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied des Vereins. Aus den Wahlvorschlägen sollen in alphabetischer Reihenfolge Wahlaufsätze gebildet werden. Anschließend wird jedes Vorstandsmitglied gesondert durch geheime Stimmabgabe gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Soweit für einen Vorstandsposten nur ein Kandidat aufgestellt ist, ist eine Wahl durch Handaufheben zulässig, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenden Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht dadurch berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Ausgaben der Vorstandsmitglieder für Fahrgeld, Porto und Telefongebühren sind besonders zu erstatten.
- (6) Der Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.
- (7) Der Verein kann anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes von diesem eine Aufnahmegebühr erheben. Soweit ein Mitglied aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft verliert, bleibt es bis zur ordnungsgemäßen Herausgabe und Räumung des Liegeplatzes verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages an den Verein zu zahlen. Darüber hinaus bleibt es verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Liegeplatz ordnungsgemäß herausgegeben und geräumt wird, die sonstigen anteiligen Kosten an den Verein zu zahlen. Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, Aufwendungen des Vereins zu ersetzen, die für die Wiederherstellung eines schlecht bewirtschafteten Liegeplatzes entstehen.
- (8) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so kann der Verein Mahngebühren, Portoauslagen und Verzugszinsen erheben.

§ 8 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern für zwei Jahre gewählt
- (2) Er hat die Aufgabe, die Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten und in Streitfällen zwischen Mitgliedern zu schlichten.
- (3) An Sitzungen des Ältestenrates kann der 1. Vorsitzende des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (9) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie sollen mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 9 Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Der von den Mitgliedern zu zahlende ordentliche Beitrag, Kran- und Liegegelder werden durch den Vorstand festgesetzt. Er umfasst den Vereinsbeitrag. Dazu gehören die durch die Vereinsversammlung beschlossenen Umlagen sowie anteilige Kosten z. B. für den Wasser-, Stromverbrauch und die Müllabfuhr. Umlagen dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur Kostendeckung für Gemeinschafts- und Ver- und Entsorgungsanlagen und sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Rücklagen für den Erhalt von Gemeinschaftsanlagen gebildet werden, gemäß der Regelung der Abgabenordnung.
- (4) Alle Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Alle Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden zunächst auf die Beiträge und Umlagen verrechnet. Die Kran- und Stromkosten werden gesondert berechnet.
- (10) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.
- (11) Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere für den Ausbau, die Unterhaltung und Verschönerung der Anlage.

§ 10 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder unter Mitgliedern, die sich auf die Mitgliedschaft, die Satzung, die Kündigung und den Vereinsausschluss gründen, muss vor Inanspruchnahme der Gerichte der Schlichtungsausschuss (Ältestenrat) angerufen werden. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Geldforderungen des Vereins gegen ein Mitglied geltend gemacht werden. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern kann der Schlichtungsausschuss erst angerufen werden, nachdem die Streitigkeiten durch den Vorstand nicht beigelegt werden konnten.

(2) Die Beteiligten sollen auf eine gütliche Beilegung des Streitiges hinwirken. Kommt beim Schlichtungsausschuss ein Vergleich nicht zustande, entscheidet der Schlichtungsausschuss durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist den Parteien mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt Verfahrenskosten festzusetzen. Sie sollen die Aufwendungen der an der Schlichtungsverhandlung beteiligten Schlichter nicht überschreiten.

(4) Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und bestimmt, wer diese zu tragen hat. Eine Erstattung von Rechtsanwalts- oder Rechtsbeistandskosten findet nicht statt.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern diese Änderungen materiell unerheblich sind.

§ 12 Die Auflösung

(1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einberufenen Versammlung eine Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf sein Vermögen nur der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zugeführt werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen. Ein Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass es die Bekanntmachungen nicht gelesen hat.

§ 14 Überleitungsvorschriften für Wahlen

Die nach der bisherigen Satzung gewählten Vorstände, Ältestenrat und Revisoren bleiben bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt.

Nachwahlen bzw. Neuwahlen richten sich nach dieser Satzung.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Bei Verstößen gegen diese Satzung ist das Mitglied verpflichtet, den Verein von allen Ansprüchen freizuhalten, die deswegen gegen diesen gestellt werden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

(3) Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder zum Verein werden durch diese Satzung umgewandelt und neu geregelt. Anstelle bestehender Vereinbarungen und Satzungen treten die Bestimmungen dieser Satzung. Rechte und Pflichten der Mitglieder aus Verträgen gegenüber Dritten dürfen dem Verein gegenüber nur in Übereinstimmung mit dieser Satzung ausgeübt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 19.05.2007 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die erste Änderung wurde am 16.02.2008 beschlossen.